

Impulsvortrag

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Was ändert sich konkret? -

Auch ein hilfreiches Instrument der Krisenbewältigung?

Annett Bauer

Referentin für Kinder und Jugendhilfe | Kindertagesbetreuung Paritätischer, LV Brandenburg.



KJSG ↔ Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfasst die **bundgesetzlichen Regelungen** in Deutschland, die **die Kinder- und Jugendhilfe** betreffen.
- Mit der Einführung **1990** wurde die politische und fachliche Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des vorherigen Jugendwohlfahrtsgesetz aufgenommen
- Paradigmenwechsel zu modernem Leistungsgesetz
- Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die **Leistungen** gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Zentraler Auftrag der Jugendhilfe: §1 SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zentrale rechtliche Grundlage der meisten Krisenbewältigungsangebote für Kinder und Jugendliche

Welche Angebote darf / muss es geben?

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
 5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

1. Ende 2018 Start des „Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess“
2. Referentenentwurf im Oktober 2020
3. Regierungsentwurf im Dezember 2020
4. Änderungsvorschläge Bundesrat und Regierung im März 2021
5. Beschlussfassung des Bundestags im April 2021
6. Zustimmung des Bundesrates am 7.5.2021

Die Regelungen traten – mit Ausnahme der Regelungen der 2. und 3. Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung am 10.06.2021 in Kraft:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1385.pdf%27%5D__1623245428168

Zentrale Änderungen in den Schwerpunktthemen:

- 1. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**
2. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen
- 4. Hilfen aus einer Hand**
- 5. Prävention vor Ort – niedrigschwellige Angebote**

Alle Änderungen im Überblick:

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=54&cHash=7fbbb614adf87edc3e6980826116f386

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=55&cHash=2700ac3064fa59c8e523e22bc705cc3a

Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ziel: Verstärkung der Prinzipien des SGB VIII

1. Stärkung der **Subjektstellung** von Kindern und Jugendlichen
2. Verankerung des **Prinzips der Selbstbestimmung**: „Nicht über uns, sondern mit uns!“
3. Stärkung von **Partizipation** und **Beförderung der gesellschaftlichen Teilhabe**
4. Stärkung des Grundverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als **personenbezogener sozialer Dienstleistung** → **verständliche, nachvollziehbare** und **wahrnehmbare** Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Adressat*innen (z.B. Alter, Entwicklungsstand, Sprache, behinderungsbedingte Einschränkungen) in ausreichenden und erforderlichen Formen
5. (Weiter)Gestaltung der **inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
6. Stärkung und Entwicklung unserer **demokratischen Gesellschaft** und Mitwirkung an der Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten

Neuregelungen in den folgenden drei Bereichen:

- Die Stärkung der **Selbstbestimmung** junger Menschen
- Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme
- Die Stärkung von **Beschwerdemöglichkeiten** und **Selbstvertretungen**

Resilienz

Selbstbestimmung junger Menschen

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.**

Selbstbestimmung junger Menschen

- Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) → übertragbar auf geeignete freie Träger

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, ~~wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und~~ solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

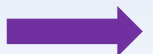
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. **Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.**

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Stärkung von Selbstvertretungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich **nicht in berufsständische Organisationen** der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, **insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach diesem Buch sowie **ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen**, **nicht nur vorübergehend** mit dem Ziel zusammenschließen, **Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern**, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.



Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen (4a SGB Abs. 2 und 3 VIII).

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. → §§ 71;78, 80 SGB VIII

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

[...]

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

[...]

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden ~~und~~ sich gegenseitig ergänzen.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen **und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.**

Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten: gesetzliche Regelung von Ombudsstellen

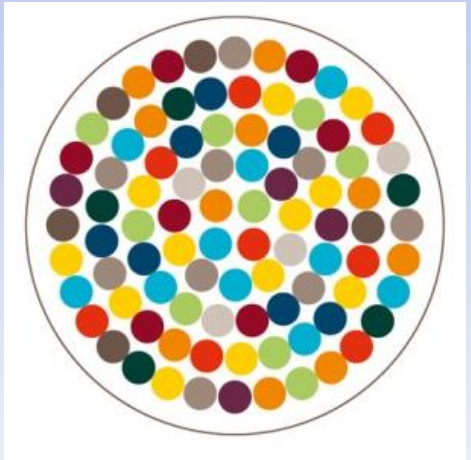
§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Hilfen aus einer Hand – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

INKLUSION

BEGINNT IM KOPF.

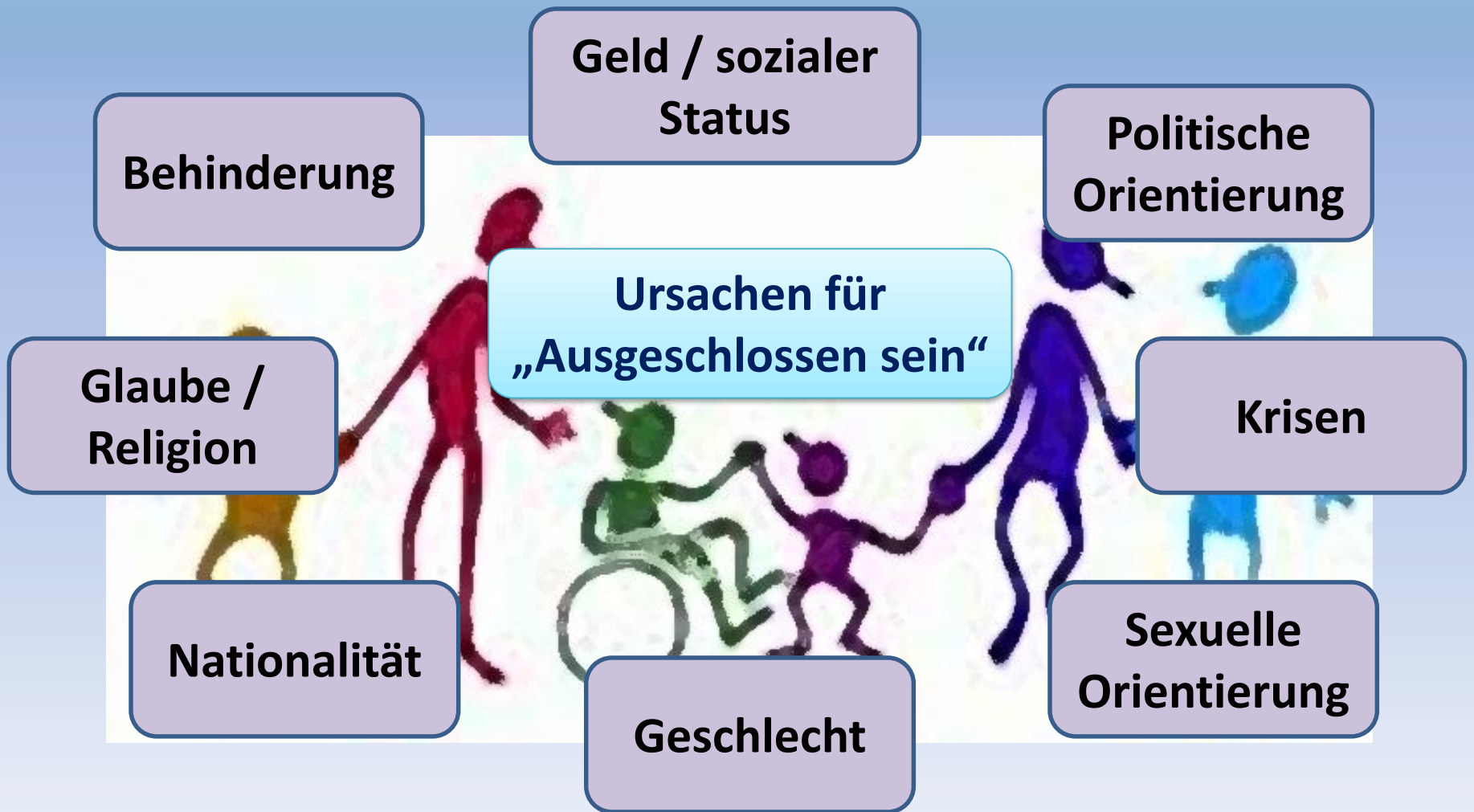




Inklusion = Teilhabe



Inklusionsverständnis



Menschen können nicht teilhaben, werden ausgegrenzt!

- Beschluss der Umsetzung der “**Großen Lösung**” im Rahmen eines 3-Stufenmodells ab dem Jahr 2028 zur Regelung einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der jeweiligen Behinderungsform →
- **Stufe 3:** ab 01.01.2028 Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedslos für alle jungen Menschen
 - Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der EGH an an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen
- Zwischenschritt: Verkündung des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bis zum 01.01.2027

Stufe 2: Einführung einer Verfahrenslotsin (§ 10b SGB VIII nF) ab 2024 mit doppelter Funktion)

- Verfahrensbegleitung junger Menschen und ihrer Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Individueller Rechtsanspruch auf den Verfahrenslotsen, der in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sein muss
- Unterstützung des öTöJH bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- Kann in Bundesländern auch schon zeitiger starten (§ 107 Abs. 1)
- Forderung an Land zur entsprechenden Anpassung AGKJH

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Ergänzung der **Erziehungsziele** der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII um die **gleichberechtigte Teilhabe**
- Der **Behindertenbegriff** wird geregelt und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII); leider nicht im § 35a SGB VIII
- Die **gemeinsame Förderung** von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse sind jetzt **Maßstab bei der Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), der **Qualitätsentwicklung** (§ 79a S. 2 SGB VIII) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringer*innen der ambulanten Leistungen (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und der (teil-)stationären Leistungen (Verweis auf § 79a S. 2 SGB VIII in § 78b Abs. 1 SGB VIII)

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Für die **Jugendarbeit** wird die **Zugänglichkeit** und **Nutzbarkeit** der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

§ 11 Jugendarbeit

*(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.***

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind:

- 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,*
- 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.*

- Klarstellung, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe darin besteht, allen jungen Menschen – unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- Dabei ist Teilhabe als dynamischer Prozess verstehen.

- Mit dem neu angefügten Satz 3 in § 11 Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der **Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen**. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.
- **Soll-Regelung** → im Regelfall ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen sicherzustellen. Nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgesehen werden.
- Dabei sollen die **Wesensmerkmale** der Jugendarbeit erhalten bleiben.
- Die neue Vorgabe fordert **nicht „Alles für Jed*en“**, sondern fordert dazu auf, die bestehenden Angebote kritisch in ihrer barrierefreien Zugänglichkeit hinsichtlich nicht konzeptionell notwendiger Exklusionswirkungen zu hinterfragen.

Niedrigschwellige Hilfen im Sozialraum

Das KJSG verfolgt konsequent das Ziel, die Zugänge für junge Menschen und Erziehungsberechtigte zu Angeboten der Kinder – und Jugendhilfe zu erleichtern, um Kindern, Jugendlichen und Familien mit Hilfebedarf niedrigschwellige Inanspruchnahmen von Angeboten im Sozialraum zu sichern.

Regelungsbeispiel 1: Beratung über Angebote im Sozialraum § 10a

- Konkretisierung des Beratungsauftrages des öTöJH
- Für Fachkräfte des ASD bedeutet dies jetzt, mit Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen nicht nur einzelfallbezogene Hilfen zu erarbeiten und zu planen, sondern auch infrastrukturelle Angebote im Sozialraum für sie nutzbar zu machen
- Folge: Verbesserung der Hilfeeffektivität, Teilhabe / Senkung der Intensität der Interventionen – verbesserte Lebenssituation der Empfänger*innen von HzE
- „Arbeitsauftrag“ für ASD: Vernetzung mit Jugend(sozial)arbeit

§ 10a SGB VIII Beratung

1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.**

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

- 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,**
- 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,**
- 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,**
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Regelungsbeispiel 2: Kumulative Gewährung von HzE (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Praxis der Hilfeplanung und Hilfestellung um ergänzende Angebote im Sozialraum
- Klärung der Einbeziehung weiterer Leistungen (z. B. Jugendarbeit) im Rahmen der Hilfeplanung
- Qualitäts- und Finanzierungssicherungen über Leistungsvereinbarungen nach § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII

Regelungsbeispiel 3: Koordination der unterschiedlichen Leistungen und Angebote

- Ausweitung des Modells der „Frühen Hilfen“ im Sinne von Präventionsketten auf alle Altersgruppen.
- Entwicklung „vernetzter kooperativer, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebote“ der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
- Kombination der Hilfen zur Erziehung mit ausbildungs- und beschäftigungsbezogenen Leistungen (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

- **Gesamtverantwortung der öTöJH:** In der in § 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII als Nr. 2 neu eingefügten Regelung wird die neue Zielsetzung der Jugendhilfeplanung des **koordinierten abgestimmten Zusammenwirkens** der Angebote im Sozialraum in § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII aufgegriffen und damit in die Gewährleistungspflicht integriert.
- Im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den unterschiedlichen freien Trägern bzw. Leistungsanbietern bedarf es **verbindlicher Kooperationsstrukturen**, die seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden sollen.
- J(S)A kann **eigene niedrigschwellige Beratungsangebote** entwickeln und **Übergänge begleiten** sowie als **Interessenvertretung** fungieren

Neufassung einer eigenen Regelung zur Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) mit einer Pflicht zur Zusammenarbeit der Träger der Schulsozialarbeit mit den Schulen

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.

Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.

Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Ausdifferenzierung bei der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- Die bisher eher defizitorientierte Zielsetzung der allgemeinen Familienförderung in Abs. 1, S.2 wird ersetzt durch eine **konkrete Benennung des Auftrages** und der damit verbundenen Leistungen ersetzt, die sich auf die Kompetenzbereiche der Teilhabe und Erziehungsverantwortung beziehen, denen sich Eltern und Familien heute gegenübersehen.
- Schwerpunkt **Bildung**
- Mit der Konkretisierung wird die Verbindlichkeit der **Verpflichtung des öTöJH zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung** erhöht.
- Dabei wird in § 16 Abs. von einem **weiten Familienbegriff** ausgegangen
- Der in Abs. 2 neu eingefügte Satz 2 sieht das **kooperative, vernetzte Zusammenwirken der Angebote** der allgemeinen Familienförderung vor und unterstreicht die Intension der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung dieser Leistung.
- Familienförderung soll damit integraler Bestandteil der Präventionsketten für junge Menschen werden

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 Abs. 1)

- § 20 SGB VIII wurde von einer **Soll-Regelung** zu einem **individuellen Rechtsanspruch** auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen weiterentwickelt
- Im Zuge der Neufassung des § 36a Absatz 2 soll der öTöJH jetzt auch die **niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme** der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zulassen. Damit wird ein unmittelbarer Zugang zu dieser Hilfeform – ohne Behördengang und Antragstellung – in Notsituationen ermöglicht.
- Dafür sind **nach § 36 Abs. 2 S. 2 Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer** zu schließen, in denen Kinderschutz sowie die Verfügbarkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Flexibilität so geregelt werden, dass den Familien in den schwankenden Bedarfslagen kontinuierliche Alltagsunterstützung zur Verfügung stehen.



Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 Abs. 1)

- Neben haupt- und nebenamtlich tätigen Fachkräften können zukünftig auch **ehrenamtlich tätige Personen als Pat*innen für die Unterstützung alltagspraktischer Aufgaben** eingesetzt werden, wenn die zwischen dem öTöJH und dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit dieser Hilfe geschlossene Vereinbarung die professionelle Anleitung und Begleitung dieser Personen sicherstellt (§ 36 Abs. 2 Satz 4)
- Leistungsvereinbarungen sollen insbesondere mit **Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)** geschlossen werden

Nächste Schritte vor Ort?

Empfehlungen und Hinweise



- KJSG als Arbeitsschwerpunkt im Jugendhilfeausschuss setzen
- Analyse, Diskussion und Priorisierung der Aufgaben im JHA
- Pro JHA-Sitzung ein Schwerpunktthema zur vertiefenden Diskussion definieren (Jahresplanung)
- Informations- und Weiterbildungsbedarfe der JHA benennen und gemeinsam mit der Verwaltung umsetzen
- Ergebnissicherung, Transparenz und Wissenssicherung durch aussagekräftige Protokolle
- Vergabe von Befassungsaufträgen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 und in die Unterausschüsse
- Beteiligungskonzept / -formate zur Einbindung von Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Eltern als Expert*innen in eigener Sache entwickeln
- Erfassung von Bedarfen und Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Kommunale Haushaltsplanung, dies unter besonderer Berücksichtigung der Stellenplanung im JA
- Politische Lobbyarbeit!
- Ggf. Erarbeitung von Stellungnahmen, Frage- oder Positionspapiere an Landesregierung und – politik